

Gesetz

vom 30. Dezember 1880,

die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Besoldung eines Volksschullehrers soll vom 1. April 1881 ab außer freier
Wohnung oder einem Geldäquivalent dafür mindestens

800 Mark auf dem platten Lande,

850 „ in den Marktflecken und kleineren Städten, sowie in den Ort-
schaften Debschütz, Rößtritz, Langenweperndorf, Wforten und Triebes,

900 „ in Schleiz, Lobenstein, Hirschberg und Untermaß

betragen.

In diese Mindestbesoldungen sind die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle
verbundenen Kirchendienste nicht einzurechnen.

§ 2.

Jedem Volksschullehrer sollen bei tadelloser Führung und befriedigender Leistung
im Amte nach fünfjähriger Dienstzeit 100 Mark, nach zehnjähriger Dienstzeit 200
Mark, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit 350 Mark, nach zwanzigjähriger Dienstzeit 450
Mark, nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit 600 Mark mehr als die im § 1
festgesetzte Mindestbesoldung der Stelle, welche er bekleidet, aus der Staatskasse ge-
währt werden.

Der Anspruch auf die Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete
Nichtannahme einer besser dotirten Stelle in soweit verloren, als dieser Anspruch durch
Annahme der letzteren ausgeschlossen sein würde.